(zu Drucksache 20/10947) 26.04.2024

Ergänzende Antwort

der Bundesregierung

20. Wahlperiode

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW – Drucksachen 20/10580, 20/10947 –

Kosten für und durch in Deutschland stationierte NATO-Streitkräfte im Jahr 2023

- 1. Wie viele Soldatinnen und Soldaten der Vertragspartner des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (Aufenthaltsvertrag) waren 2023 in der Bundesrepublik Deutschland stationiert (bitte unter Angabe der jeweiligen Truppenstärke der Vertragspartnernationen auflisten)?
- 2. Wie verteilten sich die in Deutschland stationierten Soldatinnen und Soldaten der Vertragspartnernationen des Aufenthaltsvertrages 2023 auf die Bundesländer?
- 3. Welche Höhe hatten im Jahr 2022 die Ist-Kosten für die Durchführung von Baumaßnahmen für und durch in Deutschland stationierte Truppen der Vertragspartner des Aufenthaltsvertrages (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/7303)?
- 4. Wie verteilen sich die im Jahr 2023 angefallenen Verteidigungsfolgekosten und Kosten zur Durchführung von Baumaßnahmen für und durch in Deutschland stationierte Truppen der Vertragspartner des Aufenthaltsvertrages entsprechend den einzelnen Leistungen, soweit im Rahmen des internen Kassenwesens des Bundes eine getrennte Erfassung erfolgt (bitte für die einzelnen Vertragspartnernationen auflisten; vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/7303)?
- 5. Sofern in Frage 4 bezogen auf die sogenannten Verteidigungsfolgekosten Angaben zu "sonstigen Streitkräften" erfolgen, welche Vertragspartnernationen fallen darunter?
- 6. Sofern in Frage 4 bezogen auf die Kosten zur Durchführung von Baumaßnahmen Angaben zu internationalen militärischen Hauptquartieren (HQ-ABG) erfolgen, an welchen HQ-ABG wurden in welcher Höhe Baumaßnahmen durchgeführt?
- 7. An welchen HQ-ABG wurden in den Jahren 2021 und 2022 in welcher Höhe Baumaßnahmen durchgeführt (bitte entsprechend den Jahren getrennt auflisten)?

- 8. Wie viele Grundstücke mit welcher Gesamtfläche sind derzeit den in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften der Vertragspartnernationen des Aufenthaltsvertrages zur Erfüllung ihrer "Verteidigungspflichten" zur ausschließlichen Nutzung überlassen (bitte entsprechend den Vertragspartnernationen auflisten)?
- 9. Wie viele Wohnungen mit welcher Gesamtfläche sind derzeit den in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften der Vertragspartnernationen des Aufenthaltsvertrages zur Erfüllung ihrer "Verteidigungspflichten" zur ausschließlichen Nutzung überlassen (bitte entsprechend den Vertragspartnernationen auflisten)?
- 10. Welche Liegenschaften (Übungsplätze, Kasernen, Testgelände, Wohnareale, Schulen, Kindergartenstätten sowie Krankenhäuser etc.) werden welchen ausländischen Streitkräften mit Stand 1. Januar 2023 dauerhaft zur Verfügung gestellt (bitte nach Entsendeland, nach Truppen-/Standortübungsplätzen, Kasernen, Depots, bundeseigenen Wohnliegenschaften sowie sonstigen Liegenschaften mit zivilen Bauten wie Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen unter Angabe des Bundeslandes, Landkreises und der Größe der Liegenschaften aufschlüsseln), und inwieweit gibt es diesbezüglich Änderungen gegenüber der Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/7303, Anlage 2)?
- 11. In welcher Höhe fielen für die Bundesrepublik Deutschland Kosten für den Erwerb von Grundstücken zur Deckung des militärischen Bedarfs der in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte im Jahr 2023 an?
- 12. In welcher Höhe wurden den in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften im Jahr 2023 Restwerte für die von ihnen finanzierten Investitionen erstattet?
- 13. In welcher Höhe sind Sanierungskosten inklusive Erkundungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) auf ehemals von den ausländischen Streitkräften genutzten Liegenschaften im Jahr 2023 angefallen (bitte getrennt nach Bundesländern unter Angabe des Ortes sowie der Bezeichnung der Liegenschaft auflisten; vgl. Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/7303)?
- 14. Bei Fortschreibung des Bauumsatzes der letzten Jahre wäre mit Kosten in welcher Höhe für die Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum von 2023 bis 2030 zu rechnen?
- 16. Für wie viele militärische Übungen außerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften haben Stationierungsstreitkräfte im Jahr 2023 um Zustimmung gebeten (bitte nach Vertragspartnernation unter Angabe des Bundeslandes, Landkreises, der Truppenstärke und Dauer der Übung auflisten; vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/7303)?
- 17. In welcher Höhe wurden seit 2018 Erstattungen an Dritte geleistet, die Schäden (Personen-, Sach- oder Umweltschäden) durch Handlungen ausländischer Streitkräfte in Deutschland erlitten haben (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe der Vertragspartnernation einschließlich den Schadenstiteln wie Personen-, Sach- oder Umweltschäden auflisten)?

Die Fragen 1 bis 14 sowie 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/10947 wird verwiesen. Die Begründung der VS-Einstufung findet sich in der Antwort zu Frage 19.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse von weiteren über die Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/7370 hinausgehenden konkreten Bauprojekten im Zusammenhang mit PESCO-Projekten (PESCO = Permanent Structured Cooperation) der EU in Deutschland, und wenn ja, welche (geplanten) Kosten sind für diese Projekte bis jetzt ausgewiesen?

Im Zusammenhang mit dem PESCO-Projekt "Military Mobility" zur Verbesserung des grenzüberschreitenden militärischen Verkehrs hat die Bundesregierung 2023 im Rahmen des Förderaufrufs des Military Mobility Envelope der Connecting Europe Facility (CEF) einen Projektantrag gestellt. Auch diesem Projektantrag hat die Europäischen Kommission vollumfänglich entsprochen und Mittel aus der CEF 1 i. H. v. fast 92 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dabei beteiligt sich die Kommission mit 50 Prozent an den Gesamtkosten des Projekts (rund 183 Mio. Euro). Mittel aus der CEF werden nicht für rein militärische, sondern nur für zivil-militärische ("dual use") Projekte bereitgestellt.

- 18. Trifft es zu, dass Australien 2023 vorübergehend für sechs Monate ein Militärflugzeug sowie Soldatinnen bzw. Soldaten und zivile Angestellte in Deutschland stationiert hatte, um die multinationalen Logistik-Hubs für die Ukraine zu überwachen (www.t-online.de/nachrichten/ausland/int ernationale-politik/id_100205770/ukraine-krieg-i-australien-stationiert-fl ugzeug-und-soldaten-in-deutschland.html), und wenn ja,
 - a) auf welcher rechtlichen Basis wurde der Stationierung stattgegeben,

Die Stationierung erfolgte auf Grundlage einer bilateralen Vereinbarung.

b) wie viele Soldatinnen bzw. Soldaten und zivile Angestellte waren in Deutschland stationiert (bitte getrennt auflisten),

Es handelt sich um ein Kontingent von bis zu 100 Personen, dessen tatsächliche Größe und Zusammensetzung zeitlich schwankt. Eine genauere Aufschlüsselung ist daher nicht möglich.

c) in welchem konkreten Zeitraum und wo waren das Militärflugzeug sowie die Soldatinnen bzw. Soldaten und zivilen Angestellte in Deutschland stationiert?

Das Flugzeug und das begleitende australische Personal sind auf dem US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein stationiert. Das Flugzeug traf dort am 19. Oktober 2023 ein.

19. Welchen ausländischen Streitkräften gegenüber hat die Bundesregierung ggf. dem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 2018 zugestimmt (bitte unter Angabe des Zeitraums, der Anzahl der Soldatinnen bzw. Soldaten und zivilen Angestellten, des Grundes der Stationierung und des stationierten Militärgeräts auflisten)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/10947 wird verwiesen.

Die VS-Einstufung der Antworten zu den Fragen 1 bis 14, 16, 17 und 19 wird durch die beteiligten Ressorts Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und Bundesministerium der Finanzen wie folgt begründet:

Die Bundesregierung kann eine parlamentarische Frage dann nicht öffentlich beantworten, wenn durch die Beantwortung einer Frage die Bundesregierung in einer ihr verfassungsrechtlich zugewiesenen Funktion nachhaltig beeinträchtigt wäre und sie dadurch ihrer Verantwortung gegenüber Parlament und Bevölkerung nicht gerecht werden könnte.

Der Bund hat gemäß Artikel 32 des Grundgesetzes die Zuständigkeit für die Ausübung der auswärtigen Gewalt (vgl. BVerfGE 2, 347 <378 f.>). Außenpolitik ist eine Funktion der Regierung (so schon BVerfGE 1, 372 <394>; vgl. auch BVerfGE 68, 1 <85 f.>; 90, 286 <357>). In Anknüpfung an die traditionelle Staatsauffassung hat das Grundgesetz der Regierung im Bereich auswärtiger Politik einen weit bemessenen Spielraum zu eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung überlassen. Die Rolle des Parlaments ist schon aus Gründen der Funktionsgerechtigkeit in diesem Bereich beschränkt (vgl. BVerfGE 104, 151 <207>; 131, 152 <195>).

Der Verkehr mit anderen Staaten, auch die Zusammenarbeit mit anderen Staaten in Mechanismen kollektiver Sicherheit fallen in den Kompetenzbereich der Exekutive, insbesondere der Bundesregierung. Diese grundsätzliche Zuordnung der Akte des auswärtigen Verkehrs zum Kompetenzbereich der Exekutive beruht auf der Annahme, dass institutionell und auf Dauer typischerweise allein die Regierung in hinreichendem Maße über die personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten verfügt, auf wechselnde äußere Lagen zügig und sachgerecht zu reagieren und so die staatliche Aufgabe, die auswärtigen Angelegenheiten verantwortlich wahrzunehmen, bestmöglich zu erfüllen (BVerfGE 68, 1 <87>; 131, 152 <195>).

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 14, 16, 17 und 19 berühren militärisch sensible Informationen über die militärische Aufstellung anderer Staaten sowie deren Aktivitäten in Deutschland. Diese Informationen wurden der Bundesregierung im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit übermittelt. Selbst wenn die Einzelinformationen unkritisch sein mögen, so ist die Gesamtheit der Informationen als sicherheitsrelevant einzustufen (vgl. Anlage III Nummer 3.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz). Eine Veröffentlichung dieser Zahlen durch die Bundesregierung könnte die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesen Staaten beeinträchtigen. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte könnte sich nachteilig für die Interessen Deutschlands auswirken. Gleichzeitig kann das Informationsinteresse des Deutschen Bundestages durch die eingestufte Herausgabe der Information weitgehend befriedigt werden.

Darüber hinaus legt die im Juni 2023 veröffentlichte Nationale Sicherheitsstrategie umfassend das veränderte Sicherheitsumfeld Deutschlands dar, so dass die Sicherheitseinschätzung mit Blick auf die Einstufung heute anders als noch 2023 ausfällt.